

# **Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn**

(vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2016/2082 vom 28. November 2016)

Fassung vom 5. Juni 2020

## **1. Grundlagen**

Massgebend für die Verwendung der Gewinnanteile aus den Lotterien, die in den Sportfonds des Kantons Solothurn fliessen, sind:

1. Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51);
2. Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.511);
3. Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (BGS 513.633.1);
4. Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien; Beitritt des Kantons Solothurn (BGS 513.633.2);
5. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BGS 513.633.3);
6. Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BGS 513.633.4);
7. Statuten der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie vom 27. November 2009
8. Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/2071 vom 25. November 2008 betreffend strategische Eckwerte für die zukünftige Vergabe von Beiträgen;
9. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/2082 vom 28. November 2016 genehmigten Richtlinien des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn.

## **2. Ziel**

Die Mittel des Sportfonds des Kantons Solothurn werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet.

## **3. Mittel**

Dem Sportfonds des Kantons Solothurn wird gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2002/2127 vom 28. Oktober 2002 jährlich 25 % des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zugewiesen. Fallweise können anderweitige Zuwendungen hinzukommen.

## **4. Beiträge**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn.

Beiträge dürfen nicht verwendet werden, um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Aufgrund falscher oder irreführender Angaben zu Unrecht ausgerichtete Beiträge können zurückgefordert werden. Gleiches gilt bei zweckentfremdeter Verwendung von Beiträgen.

#### 4.1 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Organisationen. Für Einzelsportler<sup>1</sup> wird das Kriterium „nicht kommerziell“ nicht angewendet.

Beiträge können geleistet werden an:

- a) Kantonale Sportverbände;
- b) Regionale Sportverbände mit einem direkten Bezug zum Kanton Solothurn;
- c) Sportvereine, sofern sie ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und der Swiss Olympic Association (nachfolgend Swiss Olympic) angeschlossen sind;
- d) Einzelsportler mit Wohnsitz im Kanton Solothurn;
- e) Gemeinnützige Institutionen oder privatrechtliche Organisationen, die mit Sport oder Sportbetrieb im Zusammenhang stehen und direkten Bezug zum Kanton Solothurn haben;
- f) Gemeinden des Kantons Solothurn und den Kanton selber, sofern es sich dabei nicht um die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen handelt;
- g) Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder von Swiss Olympic anerkannt sind.

#### 4.2 Beitragsbereiche

Beiträge können in folgenden Bereichen geleistet werden:

- a) Förderung des Nachwuchs- und Aktiviports;
- b) Förderung von Einzelsportlern und Kaderathleten;
- c) Erstellung, Erweiterung, Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten;
- d) Anschaffung von Sportmaterialien und -geräten, die sich im Eigentum des Vereins befinden und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sein müssen;
- e) Platzunterhalt für Vereine ohne Mannschaftssportarten;
- f) Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung;
- g) Organisation und Durchführung bedeutender Sportanlässe;
- h) Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder Swiss Olympic anerkannt sind;
- i) Sportmaterial, Sportlager und Projekte der Sportfachstelle des Kantons Solothurn;
- j) Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern;
- k) Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen;
- l) Miete Infrastruktur.

Zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten in den Bereichen c) und d) wird auf die separate Liste des Departementes des Innern auf Vorschlag der Kantonalen Sportkommission verwiesen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **4.3 Beitragsarten**

### **4.3.1 Teilnahme- und Erfolgsbeiträge**

Sportlern, welche einem Solothurner Verein angehören oder Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, kann auf Antrag der Kantonalen Sportkommission ein Erfolgsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele qualifiziert (Selektion) und daran teilgenommen haben, sei es als Nachwuchssportler in der höchsten Alterskategorie oder als Aktivsportler. Die Kantonale Sportkommission stellt dem Departement des Innern Antrag.

### **4.3.2 Beiträge an Verbände**

Bei kantonalen und regionalen Verbänden gilt folgender Ansatz:

Jährliche Beiträge für Aktiv- und Juniorenmitglieder:

Fr. 12.-- pro Mitglied

(berücksichtigt werden nur Mitglieder von Vereinen mit Sitz im Kanton Solothurn).

Als Juniorenmitglieder gelten Personen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Massgeblich ist der Jahrgang.

Jährliche Beiträge pro Auswahlmannschaften:

Fr. 600.-- pro Mannschaft.

### **4.3.3 Beiträge an Vereine mit Kaderathleten**

Solothurner Vereine mit nationalen Kaderathleten (höchstes Juniorenkader oder Elitekader) können mit jährlichen Beiträgen bis maximal Fr. 5'000.- unterstützt werden. Die Kantonale Sportkommission legt die Kriterien fest und stellt dem Departement des Innern Antrag.

### **4.3.4 Beiträge an Vereine aus Sportarten der Gruppe A**

Sportarten der Gruppe A sind:

Armbrustschiesen, Badminton, Behindertensport, Billard, Boccia, Bogenschiessen, Boxen, Casting, Duathlon, Eislauf, Eisstockschiessen, Fallschirmspringen, Fechten, Flugsport, Frisbee, Gewichtheben, Golf, Judo, Kanu, Karate, Klettern, Kunstturnen, Lebensrettungsgesellschaft, Leichtathletik, Minigolf, Orientierungslauf, Pferdesport, Radsport, Ringen, Rollsport, Rudern, Schach, Schiessen, Schwimmen, Schwingen, Segeln, Skisport, Sportkegeln, Squash, Tanzsport, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Unterwassersport, Wandern, Wasserfahren.

Jährliche Beiträge an Juniorenausbildung:

Fr. 50.-- pro Junior.

Als Junioren gelten Personen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Massgeblich ist der Jahrgang.

Jährliche Beiträge an Platzunterhalt:

20 % der Auslagen, im Maximum Fr. 10'000.-- pro Jahr.

Jährliche Beiträge an Anschaffungen von Material und Geräten:

20 % der Auslagen, im Maximum Fr. 10'000.-- pro Jahr.

#### **4.3.4.1 Behindertensport**

Zusätzlich zu Ziffer 4.3.4 können an die Aufwendungen für die Leiterausbildung jährliche Beiträge in der Höhe von 20 %, im Maximum Fr. 5'000.-- pro Jahr zugesprochen werden.

#### **4.3.5 Beiträge an Vereine aus Sportarten der Gruppe B**

Sportarten der Gruppe B sind:

American Football, Baseball/Softball, Basketball, Cricket, Curling, Eishockey, Faustball, Fussball, Handball, Hornussen, Indiac, Inlinehockey, Korbball, Lacrosse, Landhockey, Netzbball, Rugby, Streethockey, Unihockey, Volleyball, Wasserball.

Jährliche Beiträge pro lizenzierte Juniorenmannschaft:

Fr. 600.--.

Als Junioren gelten Personen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Massgeblich ist der Jahrgang.

Jährliche Beiträge pro lizenzierte Aktivmannschaft:

Fr. 800.--.

Jährliche Beiträge an Anschaffungen von Material und Geräten:

20 % der Auslagen, im Maximum Fr. 10'000.-- pro Jahr.

#### **4.3.6 Beiträge an Kurse für Bewegung + Sport**

Der Pro Senectute Kanton Solothurn können an Kursaufwendungen für Bewegung und Sport Beiträge im Maximum von Fr. 20'000.-- pro Jahr zugesprochen werden.

#### **4.3.7 Beiträge an Miete Infrastruktur**

10 % der Auslagen, im Maximum Fr. 10'000.-- pro Jahr.

Für den Eissport gilt folgender Ansatz:

20 % der Auslagen, im Maximum Fr. 20'000.-- pro Jahr.

#### **4.3.8 Beiträge an Sportanlagen**

An das Gesamtbauprojekt einer Sportanlage mit Baukosten bis zu Fr. 500'000.-- können Beiträge in der Höhe von 20 % der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden.

Für Gesuche um Beiträge mit Baukosten über Fr. 500'000.-- beträgt die Beitragshöhe in der Regel 10 % der beitragsberechtigten Kosten.

Bei Sportbauten mit überregionalem oder nationalem Charakter können auf Antrag der Kantonalen Sportkommission Beiträge von 20 % der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden. In Ausnahmefällen können bei Sportbauten mit herausragender Bedeutung für den Kanton Solothurn und die weitere Region auf Antrag der Kantonalen Sportkommission Beiträge von 30 % der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden.

Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.

### **4.3.9 Beiträge an Jugendausbildung (J+S)**

Vereinen, die Jugend + Sport (J+S) Angebote abrechnen, können zusätzliche Beiträge von 25 % der J+S-Entschädigung zugesprochen werden. Als Grundlage dienen die Angaben der Kantonalen Sportfachstelle. Die Kantonale Sportfachstelle stellt dem Departement des Innern Antrag.

### **4.3.10 Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen**

Vereine, die bedeutende Sportanlässe mit Wettkampfcharakter durchführen, können mit einem Beitrag unterstützt werden. Für die Beitragshöhe sind unter anderem die Bedeutung des Anlasses, das Budget und die Teilnehmerzahl massgebend.

### **4.3.11 Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen ohne Selektion**

Vereine und deren Betreuende, welche ohne Selektion an einem bedeutenden internationalen Sportanlass teilnehmen, können nach Ermessen der Kantonalen Sportkommission mit einem Beitrag unterstützt werden, im Maximum mit Fr. 250.-- pro Teilnehmer. Die Kantonale Sportkommission stellt dem Departement des Innern Antrag.

### **4.3.12 Härtefallbeiträge zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur (COVID-19-Sonderbestimmung; neu)**

Gemeinnützige Institutionen, deren Sportinfrastruktur einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und aufgrund der Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-bedingte Massnahmen) existenziell gefährdet ist, können auf Antrag der Sportkommission mit einem Härtefallbeitrag unterstützt werden. Für die Höhe des Beitrags sind unter anderem Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur, das Einzugsgebiet, angemessene Eigenleistungen und die Finanzplanung der Institution massgebend. Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.<sup>1</sup>

## **5. Kantonale Sportkommission**

Die Kantonale Sportkommission wird bei ausserordentlichen Gesuchen durch das Departement des Innern, Abteilung Lotteriede- und Sportfonds, zur Fachstellungnahme eingeladen.

## **6. Aufnahme neuer Sportarten**

Über die Aufnahme von neuen Sportarten entscheidet das Departement des Innern unter Einbezug der Kantonalen Sportkommission.

<sup>1</sup> Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien wird sofort in Kraft gesetzt und ist befristet bis 31. Dezember 2020 (RRB Nr. 2020/891 vom 16. Juni 2020).

## **7. Gesuche**

### **7.1 Formelles**

Gesuche können in schriftlicher Form oder online eingereicht werden.

Es werden keine Beiträge unter Fr. 100.-- ausbezahlt.

### **7.2 Fristen**

Es können nur Beiträge an Gesuche für das laufende und das vorangehende Jahr bzw. Spielsaison zugesprochen werden.

Gesuche um Beiträge an Sportanlagen sind mindestens 3 Monate vor Baubeginn einzureichen.

Gesuche um Beiträge an Sportanlässe sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Ersatz der bisherigen Richtlinien**

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1205 vom 29. Juni 2010 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/116 vom 23. Januar 2012 genehmigten Richtlinien des Departementes des Innern für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn.

### **8.2 Inkrafttreten**

Mit Ausnahme der Beiträge an Sportanlagen gemäss Ziffer 4.3.8 der Richtlinien, welche auf den 1. November 2016 in Kraft gesetzt werden, treten die Richtlinien am 1. Januar 2017 in Kraft.